

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 22/2018
(25. Juli 2018)**

**Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge
der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)
(Master Studien- und Prüfungsordnung DHBW – MaStuPro DHBW)**

Vom 25. Juli 2018

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 24. Juli 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat gemäß § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 14 in seiner Sitzung am 13. Juli 2018 zugestimmt. Der Präsident der Hochschule hat am 25. Juli 2018 gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

Teil A	Anwendungsbereich	4
§ 1	Masterstudiengänge.....	4
Teil B	Masterstudiengänge	4
§ 2	Akademischer Grad.....	4
§ 3	Dauer und Umfang des Studiums	4
§ 4	Modularisierter Studienaufbau und ECTS-Leistungspunkte	5
§ 5	Prüfungsleistungen.....	5
§ 6	Zulassungs- und Prüfungsamt	6
§ 7	Lehrkörper	6
§ 8	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen.....	7
§ 9	Durchführung von Modulprüfungen.....	7
§ 10	Bewertung von Prüfungsleistungen.....	8
§ 11	Bestehen der Modulprüfungen	9
§ 12	Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	9
§ 13	Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	10
§ 14	Verlängerung der Bearbeitungszeit.....	11
§ 15	Schutzfristen, Nachteilsausgleich.....	11
§ 16	Modul Masterarbeit.....	11
§ 17	Bestehen des Masterstudiums	13
§ 18	Zeugnis, Urkunde, Bescheid über das Nichtbestehen	14
§ 19	Informationsrecht der Studierenden; Überdenkungsverfahren	14
§ 20	Mängel im Prüfungsverfahren	14
Teil C	Spezifische Regelungen der Masterstudiengänge	15
§ 21	Studienbereich Wirtschaft	15
§ 21a	Studiengang Master in Business Management.....	15
§ 21b	Studiengang Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen.....	17
§ 21c	Studiengang Wirtschaftsinformatik.....	18
§ 21d	Studiengang Advanced Practice in Healthcare	20
§ 22	Studienbereich Sozialwesen	22
§ 22a	Studiengang Governance Sozialer Arbeit	22
§ 22b	Studiengang Sozialplanung.....	23
§ 22c	Studiengang Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft	24
§ 23	Studienbereich Technik.....	25
§ 23a	Studiengang Maschinenbau.....	25
§ 23b	Studiengang Elektrotechnik.....	27
§ 23c	Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen	28

§ 23d	Studiengang Informatik	29
§ 23e	Studiengang Integrated Engineering	30
Teil D	Schlussbestimmungen	31
§ 24	Inkrafttreten; Übergangsregelungen.....	31
Anhang 1 (zu § 5):	Prüfungsformen	32
1.	Forschungsprojektarbeit	32
2.	Klausur	32
3.	Konstruktionsentwurf	32
4.	Laborarbeit	32
5.	Mündliche Prüfung.....	32
6.	Programmwurf	32
7.	Projekt- bzw. Forschungsskizze	32
8.	Referat	33
9.	Testat	33
10.	Seminararbeit, Transferbericht	33
11.	Studienarbeit, Projektarbeit.....	33
12.	Kombinierte Prüfung.....	33
13.	Portfolio.....	33
14.	Masterarbeit	33

Teil A Anwendungsbereich

§ 1 Masterstudiengänge

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die berufsintegrierenden Masterstudiengänge

- Master in Business Management
- Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen
- Wirtschaftsinformatik
- Advanced Practice in Healthcare
- Governance Sozialer Arbeit
- Sozialplanung
- Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft
- Maschinenbau
- Elektrotechnik
- Wirtschaftsingenieurwesen
- Informatik
- Integrated Engineering

(2) Das berufsintegrierende Masterstudium an der DHBW hat insbesondere zum Ziel, die Studierenden in der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Grundsätze und Methoden und ihrer eigenständigen Übertragung auf anwendungsbezogene Problemstellungen zu qualifizieren sowie die generelle und berufsfeldspezielle Fachkompetenz der Studierenden zu vertiefen.

(3) Durch die Vermittlung und Anwendung fachübergreifender Handlungskompetenzen wird die Entscheidungs- und Kommunikationsfähigkeit der Studierenden weiterentwickelt.

Teil B Masterstudiengänge

§ 2 Akademischer Grad

Die Hochschule verleiht aufgrund des bestandenen Masterstudiums die akademischen Grade „Master of Arts“ (M.A.), „Master of Engineering“ (M.Eng.) oder „Master of Science“ (M.Sc.).²Der Abschlussgrad des jeweiligen Masterstudiengangs richtet sich nach Teil C.

§ 3 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit beträgt vier Semester.²Sofern sich aus Teil C keine abweichenden Regelungen ergeben, umfassen die in § 1 Absatz 1 genannten Masterstudiengänge mindestens 90 ECTS-Leistungspunkte.

(2) Die Studien- und Prüfungsleistungen müssen innerhalb von zehn Semestern nach Studienbeginn erbracht werden.²Anderenfalls geht der Prüfungsanspruch verloren.³§ 13 bleibt davon unberührt.⁴Zeiten der Beurlaubung nach den Regelungen der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung (Zulassungssatzung) bleiben unberücksichtigt.

(3) Das Studium gliedert sich in Präsenzzeiten und das Selbststudium.

(4) Studierende, die in ihrem vorangegangenen Hochschulabschluss nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung (Zulassungssatzung) weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte erworben haben oder deren Studium nicht die in Teil 4 der Zulassungssatzung definierten inhaltlichen Voraussetzungen erfüllt, müssen noch fehlende ECTS-Leistungspunkte und/oder inhaltliche Voraussetzungen durch Leistungen aus weiteren Modulen der Masterstudienangebote nach Maßgabe der Zulassungssatzung erwerben.

§ 4 Modularisierter Studienaufbau und ECTS-Leistungspunkte

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. ²Die für den Abschluss eines Studienangebots erforderlichen Module, die Anzahl der benoteten und unbenoteten Prüfungsleistungen sowie die ECTS-Leistungspunkte jedes Moduls ergeben sich aus Teil C.

(2) Die ECTS-Leistungspunkte (ECTS-LP) werden für das Bestehen eines Moduls vergeben. ²Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Mit den Prüfungsleistungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie Probleme aus dem Prüfungsgebiet mit den darin angewandten Methoden erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. ²Prüfungsleistungen können auch als Gruppenarbeit erbracht werden, sofern die Prüfungsleistung der einzelnen Studierenden oder des einzelnen Studierenden unterscheidbar, gesondert gekennzeichnet und getrennt bewertbar ist. ³Prüfungsleistungen können benotet oder unbenotet sein, das Nähere regelt die jeweilige Modulbeschreibung.

(2) Prüfungsleistungen finden in der Regel spätestens innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Lehrveranstaltungen eines Moduls statt.

(3) Prüfungsleistungen werden durch folgende Prüfungsformen erbracht:

1. Forschungsprojektarbeit
2. Klausur
3. Konstruktionsentwurf
4. Laborarbeit
5. Mündliche Prüfung
6. Programmentwurf
7. Projekt- bzw. Forschungsskizze
8. Referat
9. Testat
10. Seminararbeit, Transferbericht
11. Studienarbeit, Projektarbeit
12. Kombinierte Prüfung
13. Portfolio
14. Masterarbeit

²Die Prüfungsformen werden im Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung definiert.

(4) Prüfungsleistungen können bei einem fremdsprachigen Studienangebot in der entsprechenden Fremdsprache verlangt werden.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen außer Klausuren hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Prüfungsleistung selbstständig und nur mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln verfasst, die Arbeit bisher keinem anderen Prüfungsamt in gleicher oder vergleichbarer Form vorgelegt hat und diese auch noch nicht veröffentlicht wurde. ²Eine elektronische Version kann zum Zwecke der Plagiatsprüfung eingefordert werden. ³Eine ausschließlich elektronische Abgabe von schriftlichen Prüfungsleistungen sowie der schriftlichen Versicherung nach Satz 1 ist möglich, sofern das DHBW CAS hierfür ein geeignetes IT-System bereitstellt.

(6) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. ²Diese besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Satzung. ³Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, erfolgt die Berechnung der Gesamtnote auf Basis der in der jeweiligen Modulbeschreibung enthaltenen Gewichtung. ⁴Art und Umfang der Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen. ⁵Die Prüfungstermine sind spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin mitzuteilen.

(7) Zur jeweiligen Modulprüfung ist zugelassen, wer das Modul als Studierender belegt und den Prüfungsanspruch für den betreffenden Studiengang nicht endgültig verloren hat. ²Die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit sind in Teil C geregelt.

(8) Die Studierenden haben sich zu den Prüfungen anzumelden. ²Studierende gelten zu Prüfungsleistungen außer Klausuren und mündlichen Prüfungen als angemeldet, sobald ein Thema vereinbart ist. ³Mit der Anmeldung beginnt das Prüfungsrechtsverhältnis. ⁴Im Modul „Fachübergreifende Kompetenzen“ beginnt das Prüfungsrechtsverhältnis nach der erfolgreichen Teilnahme an allen erforderlichen Seminaren. ⁵Begonnene Prüfungsrechtsverhältnisse sind zu Ende zu führen.

(9) Die oder der Studierende ist aus dem Prüfungsrechtsverhältnis zu entlassen, wenn sie oder er vor dem tatsächlichen Prüfungsbeginn einen Antrag auf Exmatrikulation und auf Entlassung aus dem Prüfungsrechtsverhältnis stellt; dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen. ²Bei Prüfungsleistungen nach Absatz 8 Sätze 2 und 4 sind Beginn des Prüfungsrechtsverhältnisses und tatsächlicher Prüfungsbeginn identisch; § 16 Absatz 9 bleibt davon unberührt. ³Sofern die oder der Studierende gemäß § 13 Absatz 1 und 2 aus wichtigem Grund wirksam von einer Prüfungsleistung zurückgetreten ist, gilt diese Prüfungsleistung als noch nicht begonnen.

§ 6 Zulassungs- und Prüfungsamt

Das Zulassungs- und Prüfungsamt am DHBW CAS ist zuständig für die grundsätzliche Organisation der Prüfungen sowie für die Zulassung der Studierenden. ²Das Zulassungs- und Prüfungsamt ist Ansprechpartner für alle strittigen Zulassungs- und Prüfungsangelegenheiten.

§ 7 Lehrkörper

Der Lehrkörper besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und den Lehrbeauftragten sowie den mit der Lehre beauftragten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschule.

§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Masterstudiengängen und Kontaktstudien an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.

(2) Der Antrag auf Anerkennung ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Studiums zu stellen. ²Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, sobald sich die zu prüfende Person zu einer Modulprüfung nach Maßgabe dieser Satzung anmeldet (Ausschlussfrist). ³Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ⁴Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt. ⁵Bei der Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden.

(3) Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt, so sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar und die Bewertungsmaßstäbe gleichwertig sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen oder ungleichwertigen Bewertungsmaßstäben wird zur Anerkennung der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Anerkannte Studien- oder Prüfungsleistungen werden in den in dieser Satzung festgelegten Abschlussdokumenten gekennzeichnet.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind entsprechend der Satzung zur Regelung der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung auf das Hochschulstudium anzurechnen.

§ 9 Durchführung von Modulprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsaufgaben werden von den die jeweilige Lehrveranstaltung durchführenden Mitgliedern des Lehrkörpers gestellt und bewertet.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Mitgliedern des Lehrkörpers durchgeführt, darunter in der Regel mindestens ein Mitglied des Lehrkörpers, das die jeweilige Lehrveranstaltung durchgeführt hat. ²Weitere Prüferinnen oder Prüfer können von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan aus den Mitgliedern des Lehrkörpers bestimmt werden. ³Maximal ein Prüfer kann per Videokonferenz zugeschaltet werden, sofern die oder der Studierende zustimmt.

(3) Bei Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers nach den Absätzen 1 oder 2 beauftragt die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan ein anderes sachkundiges Mitglied des Lehrkörpers, sofern die Mindestanzahl unterschritten wird.

(4) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Name der geprüften Person, die wesentlichen Gegenstände, die Bewertung der Beantwortung der Prüfungsfragen und das Ergebnis festgehalten werden. ²Die Niederschrift ist von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen.

(5) Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Die Prüferinnen und Prüfer können Zuhörer zulassen, wenn ein sachlich begründetes Interesse vorliegt und die zu prüfende Person nicht widerspricht. ³Bei der Beratung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörern nicht zulässig; dies gilt nicht für Beauftragte des Evaluationsverfahrens nach § 5 LHG.

(6) Alle Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Dies gilt auch für zugelassene Zuhörer in mündlichen Prüfungen.

(7) Die Prüferinnen und Prüfer stellen das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest. ²Es wird gebildet aus der umfassenden Wertung und Gewichtung der Einzelleistungen unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks. ³Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüferinnen und Prüfer. ⁴§ 10 Absatz 3 gilt entsprechend.

(8) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist nach Feststellung der geprüften Person mitzuteilen.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die benoteten Prüfungsleistungen und Modulprüfungen werden wie folgt bewertet:

Notenwert:	Notenstufe:	Notenbeschreibung:
1,0 bis 1,5	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,6 bis 2,5	= gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,6 bis 3,5	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 bis 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4,1 bis 5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischennoten mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma vergeben.

(2) Unbenotete Prüfungsleistungen und Modulprüfungen werden als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Studierenden erhalten für jedes Semester einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung über die in diesem Semester abgeschlossenen Module. ²Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfungsleistung ist die Mitteilung darüber schriftlich zu versenden und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen der Modulprüfungen

(1) Besteht die Modulprüfung aus einer benoteten Prüfungsleistung, muss diese mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Ist in einem Modul eine unbenotete Prüfungsleistung vorgesehen, muss diese mit der Bewertung „bestanden“ bewertet sein.

(3) Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, muss jede einzelne Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet sein.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Wurde in einer benoteten Prüfungsleistung nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht, kann die Prüfungsleistung einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung hat alle Teilprüfungsleistungen zu umfassen. ³Wurden nach Ausschöpfung der ersten Wiederholungsprüfung höchstens zwei Prüfungsleistungen des Masterstudiengangs nicht bestanden, so ist bei diesen benoteten Prüfungsleistungen jeweils eine zweite Wiederholungsprüfung möglich; diese wird jeweils als mündliche Prüfung nach § 9 durchgeführt und entscheidet nur noch über die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0).

(2) Wurde eine unbenotete Prüfungsleistung nicht bestanden, kann sie einmal innerhalb eines halben Jahres wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(3) Eine erste Wiederholungsprüfung nach Absatz 1 wird in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses durchgeführt. ²Eine zweite Wiederholungsprüfung nach Absatz 1 wird in der Regel innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung durchgeführt. ³Der Termin einer Wiederholungsprüfung wird in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin mitgeteilt.

(4) Haben Studierende eine nach dieser Satzung vorgesehene Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so geht der Prüfungsanspruch gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 LHG verloren. ²Eine Exmatrikulation hat nach § 62 Absatz 2 Nummer 3 LHG i.V.m. § 62 Abs. 4 LHG von Amts wegen zu erfolgen.

(5) Eine Prüfungsleistung, die mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, kann nicht wiederholt werden.

§ 13 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die zu prüfende Person zu dem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn des Prüfungsverhältnisses ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. ²Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, gilt die Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbracht ist. ³Maßgeblich für die fristgerechte Abgabe bei Postversand ist das Datum des Poststempels. ⁴Werden festgesetzte Fristen zur Anmeldung von Themen für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht eingehalten, gilt die damit nicht fristgerecht angemeldete Prüfungsleistung ebenfalls mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und unverzüglich glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. ³In Zweifelsfällen kann die Hochschule die Vorlage eines Attestes einer von ihr benannten Ärztin oder eines von ihr benannten Arztes verlangen. ⁴Hat sich die oder der Studierende in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 1 der Prüfung unterzogen, kann der Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. ⁵Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn die oder der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(3) Im Falle des Rücktritts aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung können bereits erbrachte Prüfungsleistungen beim nächsten Prüfungstermin anerkannt werden. ²Nicht anerkannte Prüfungsleistungen gelten als nicht begonnen.

(4) Versucht jemand, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet. ²Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen, die unter Aufsicht zu erbringen sind, bereits das Mitsichführen unzulässiger Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. ³Die Prüfungsleistung ist nach § 12 Absatz 1 bzw. § 12 Absatz 2 zu wiederholen. ⁴Als Täuschung gilt auch die wortgleiche Übernahme von Inhalten aus dem Internet oder anderen Arbeiten oder Veröffentlichungen ohne Angaben der Quelle und Kennzeichnung als Zitat (Plagiat). ⁵Wird eine Prüfungsleistung nach Satz 1 als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, kann die Wiederholung der Prüfungsleistung nur noch mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. ⁶In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen kann das DHBW CAS Studierende von der Erbringung aller weiteren Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stören, können von der weiteren Teilnahme an dieser Prüfung ausgeschlossen werden. ²Auch in diesem Falle wird die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet. ³Die Prüfungsleistung ist nach § 12 Absatz 1 bzw. § 12 Absatz 2 zu wiederholen.

(6) Belastende Entscheidungen sind der Studierenden oder dem Studierenden unter Hinzufügung einer Rechtsbehelfsbelehrung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ²Der Studierenden oder dem Studierenden ist die Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 14 Verlängerung der Bearbeitungszeit

Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der zu prüfenden Person durch das DHBW CAS angemessen verlängert werden, soweit die Verhinderung zur fristgerechten Abgabe auf wichtigen Gründen im Sinne von § 13 Absatz 1 beruht, die die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat und gemäß § 13 Absatz 2 glaubhaft macht. ²Der Antrag ist unverzüglich nach Kenntnis des die fristgerechte Abgabe hindernden Grundes, in jedem Fall aber vor Ablauf der Bearbeitungszeit, zu stellen. ³Dem Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist der Masterarbeit ist zudem eine Stellungnahme der kooperierenden Einrichtung beizufügen.

§ 15 Schutzfristen, Nachteilsausgleich

(1) Die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen richtet sich nach dem jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG). ²Ebenso sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. ³Das DHBW CAS hat sich bei seiner Entscheidung am Schutzzweck dieser Gesetze zu orientieren.

(2) Studierende, die Familienpflichten im Sinne des § 32 Absatz 4 Nummer 5 LHG wahrnehmen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; sie haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. ²Soweit dies die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes erfordern, können einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abgelegt werden; die entsprechenden Nachweise sind zu führen. ³Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Macht ein Studierender oder eine Studierende durch die Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer Behinderung, einer chronischen oder andauernden Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, trifft das DHBW CAS auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen. ²Auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der betreffenden Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. ³Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt, persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form erbracht werden. ⁴Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung schriftlich beim DHBW CAS zu stellen. ⁵Die Beeinträchtigung ist von der oder dem Studierenden darzulegen. ⁶Das DHBW CAS kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere die Vorlage eines fachärztlichen Attests, das die für die Beurteilung nötigen Befundtatsachen enthält, verlangen.

§ 16 Modul Masterarbeit

(1) Das Modul „Masterarbeit“ beinhaltet die zwei Prüfungsleistungen Masterarbeit und mündliche Prüfung (Kolloquium).

- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Sie dient dem Nachweis wissenschaftlicher, forschungsbezogener oder methodischer Kompetenzen.
- (3) Das Kolloquium soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, ein wissenschaftliches Thema am Beispiel der Masterarbeit prägnant zu präsentieren und zu verteidigen sowie Zusammenhänge zu benachbarten Wissensgebieten herzustellen und zu erläutern. ³Das Kolloquium kann nur ablegen, wer die Prüfungsleistung Masterarbeit bestanden hat.
- (4) Das Modul „Masterarbeit“ ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten, die von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan bestellt werden. ²Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor an einer Hochschule sein. ³Im Übrigen wird ergänzend auf die Regelungen des § 9 verwiesen.
- (5) Für den Fachbereich Technik muss die andere Prüferin oder der andere Prüfer aus der beruflichen Praxis kommen und die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren nach § 47 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder des Absatzes 4 LHG erfüllen. ²Die beiden Prüferinnen oder Prüfer betreuen die Masterarbeit gemeinsam.
- (6) Für die Fachbereiche Wirtschaft und Sozialwesen muss auch die andere Prüferin oder der andere Prüfer Professorin oder Professor an einer Hochschule sein oder aus dem akademischen Umfeld kommen und die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren nach § 47 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder des Absatzes 4 LHG erfüllen. ²Der Betreuer oder die Betreuerin der Masterarbeit wird im Zuge der Bestellung aus den beiden Prüferinnen oder Prüfern festgelegt.
- (7) Die Masterarbeit wird von den benannten Prüferinnen und Prüfern bewertet. ²Besteht zwischen den beiden Bewertungen ein Unterschied von bis zu einem ganzen Notenwert, so wird die Note als arithmetisches Mittel festgesetzt. ³Bei einem Unterschied von mehr als einem ganzen Notenwert wird von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan ein dritter Prüfer bestellt, der die Note festsetzt. ⁴Dabei gelten die vom ersten und zweiten Prüfer erteilten Notenwerte als Grenzwerte.
- (8) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. ²Das Thema der Masterarbeit wird von der oder dem Studierenden in Absprache mit der kooperierenden Einrichtung vorgeschlagen und von der Wissenschaftlichen Leitung oder von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan oder einem von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan beauftragten Mitglied des Lehrkörpers genehmigt. ³Die oder der Studierende kann neben dem Thema auch die Betreuerin oder den Betreuer vorschlagen. ⁴Ein Anspruch auf die Übernahme des Vorschlags besteht nicht.
- (9) Nach Überprüfung der formalen Voraussetzungen nach Teil C durch das DHBW CAS sowie der fachlichen Genehmigung werden dem Studierenden durch das DHBW CAS Thema und Starttermin der Bearbeitung sowie Abgabetermin der Masterarbeit mitgeteilt. ²Die Mitteilung erfolgt in Textform. Start- und Abgabetermin sind aktenkundig zu machen.
- (10) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ist in Teil C geregelt.

(11) Wurde die Prüfungsleistung Masterarbeit nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. ²§ 12 Absatz 3 gilt entsprechend. ³Nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses ist ein neues Thema innerhalb von drei Monaten durch die Studierende oder den Studierenden gemäß Absatz 8 einzureichen.

(12) Wurde das Kolloquium nicht bestanden, kann es einmal wiederholt werden. ²§ 12 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 17 Bestehen des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung alle Modulprüfungen bestanden wurden.

(2) Die Gesamtnote des Masterstudiums errechnet sich als Summe aller mit den jeweiligen ECTS-Leistungspunkten gewichteten Noten der Module geteilt durch die Gesamtzahl der in die Berechnung eingeflossenen ECTS-Leistungspunkte; es wird nur die erste Dezimalstelle ohne Rundung berücksichtigt. ²Dabei fließen nur solche Module in die Berechnung ein, die mit einer Note abgeschlossen worden sind. ³Module nach § 3 Absatz 4 gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(3) Die nach Absatz 2 ermittelte Gesamtnote lautet:

von 1,0 bis einschließlich 1,5	= sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend

(4) Zusätzlich zur Gesamtnote nach Absatz 3 wird für die Absolventinnen oder Absolventen eines jeden Studiengangs eine „ECTS-Einstufungstabelle“ erstellt. ²Diese wird dem Transcript of Records beigelegt. ³Die „ECTS-Einstufungstabelle“ stellt eine Verteilung der innerhalb einer bestimmten Kohorte erzielten Gesamtnoten dar. ⁴Dabei besteht die Kohorte aus den Gesamtnoten sämtlicher Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs, in den Studiengängen Master in Business Management und Advanced Practice in Healthcare der jeweiligen Studienrichtung, innerhalb eines Referenzzeitraumes von drei Jahren. ⁵Wird ein Studiengang bzw. eine Studienrichtung neu eingerichtet, wird abweichend von Satz 4 eine „ECTS-Einstufungstabelle“ erstmals erstellt, sobald die Kohorte mindestens 20 Absolventinnen und Absolventen umfasst. ⁶Ergänzend wird ein ECTS-Klassifizierungsgrad zugeordnet. ⁷Dabei werden dieser Klassifizierung folgende konkreten Notenwerte zu Grunde gelegt:

A	1,0 – 1,5
B	1,6 – 2,0
C	2,1 – 2,5
D	2,6 – 3,5
E	3,6 – 4,0

§ 18 Zeugnis, Urkunde, Bescheid über das Nichtbestehen

(1) Studierende, welche das Masterstudium bestanden haben, erhalten ein Zeugnis und eine Urkunde. ²Das Zeugnis enthält die Noten der Module, die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote. ³Das Zeugnis und die Urkunde enthalten das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴Die Urkunde wird von der Direktorin oder dem Direktor des DHBW CAS unterschrieben, das Zeugnis von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan des DHBW CAS und von der zuständigen Wissenschaftlichen Leitung. ⁵Sofern Studienrichtungen vorhanden sind, werden diese im Zeugnis aufgeführt.

(2) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union, Europarat und UNESCO in deutscher und englischer Sprache. ²Aus dem Diploma Supplement gehen insbesondere die Inhalte des erfolgreich absolvierten Studiums im Einzelnen hinsichtlich ihres Inhalts oder Gegenstandes, ihres Anteils am Gesamtstudienvolumen sowie die erbrachten Leistungen hervor. ³Zusätzlich wird eine Gesamtnotenbescheinigung (Transcript of Records) in deutscher Sprache ausgestellt. ⁴Diploma Supplement und Gesamtnotenbescheinigung sind von der zuständigen Dekanin oder vom zuständigen Dekan zu unterzeichnen.

(3) Studierende, die das Masterstudium nicht bestanden haben, werden von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan mit Hinweisen auf die entsprechenden Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung unverzüglich schriftlich davon unterrichtet. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Auf Antrag erhalten Studierende, die das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen haben, eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 19 Informationsrecht der Studierenden; Überdenkungsverfahren

(1) Die Studierenden haben nach Abschluss jeder Prüfungsleistung für die Dauer eines Jahres Anspruch auf Einsicht in die korrigierten schriftlichen Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Gutachten. Ab dem Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Bewertung der Prüfungsleistung gilt die Prüfungsleistung als abgeschlossen.

(2) Studierende können gegen die Bewertungen einer Prüfungsleistung Einwände erheben. ²Die Einwände müssen vor Erlass des Notenbescheids innerhalb einer Woche nach Einsicht der Prüfungsunterlagen mit Begründung schriftlich beim DHBW CAS erhoben werden. ³Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über die Einwände. ⁵Eine Entscheidung über die Einwände ist der oder dem Studierenden innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen. ⁶Sie soll vor dem Termin der weiteren Prüfungen getroffen werden.

§ 20 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit erheblichen Mängeln behaftet war, kann das Prüfungsamt auf Antrag einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, dass von einer bestimmten Prüfungsteilnehmerin oder einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich beim Prüfungsamt des DHBW CAS zustellen.² Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. ³Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, das mit dem Mangel behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung darf die Hochschule von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

Teil C Spezifische Regelungen der Masterstudiengänge

§ 21 Studienbereich Wirtschaft

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit im Studienbereich Wirtschaft beträgt vier Monate.

§ 21a Studiengang Master in Business Management

(1) Der Studiengang „Master in Business Management“ (MBM) gliedert sich in die Studienrichtungen:

- Accounting, Controlling und Steuern
- Dienstleistungen
- Finance
- Handel
- International Business
- Marketing
- Medien und Marketing
- Personal und Organisation
- Supply Chain Management, Logistik und Produktion
- General Business Management

(2) Im Studiengang „Master in Business Management“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

(3) Im Studiengang „Master in Business Management“ werden Module genutzt, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- Fachübergreifende Kompetenzen (Modul „Fachübergreifende Kompetenzen“ oder „Studienbegleitendes Kompetenztraining“)
- Grundlagenmodule Betriebswirtschaftslehre
- Grundlagenmodule Wirtschaftsinformatik
- Kernmodule Master in Business Management
- Wahlmodule Master in Business Management
- Studienrichtungsmodule Accounting, Controlling und Steuern
- Studienrichtungsmodule Dienstleistungen
- Studienrichtungsmodule Finance
- Studienrichtungsmodule Handel
- Studienrichtungsmodule International Business
- Studienrichtungsmodule Marketing

- Studienrichtungsmodule Medien und Marketing
- Studienrichtungsmodule Personal und Organisation
- Studienrichtungsmodule Supply Chain Management, Logistik und Produktion
- Studienrichtungsmodule General Business Management.

²In den Modulgruppen der Studienrichtungen wird unterschieden in Studienrichtungskernmodule und Studienrichtungswahlmodule.

(4) In allen Studienrichtungen außer General Business Management ist eine Mindestanzahl von drei Modulen aus den Studienrichtungskernmodulen zu belegen. ²In der Studienrichtung General Business Management sind die Studienrichtungsmodule nach Absatz 3 aus mindestens drei weiteren Modulgruppen der Studienrichtungsmodule und/oder Wahlmodule Master in Business Management zu wählen.

(5) Der Studienplan gliedert sich in Studiengangsmodule und Studienrichtungsmodule nach folgender Tabelle:

Master in Business Management				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Studiengangsmodule				
4 Module der Modulgruppe Kernmodule Master in Business Management	4	4	0	20
1 Modul aus der Modulgruppe Wahlmodule Master in Business Management	1	1	0	5
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Forschungsprojektarbeit I	1	1	0	5
Forschungsprojektarbeit II	1	1	0	5
Masterarbeit	1	2	0	20
Studienrichtungsmodule				
Insgesamt 6 Module aus den Studienrichtungsmodulen der jeweiligen Studienrichtung und/oder den Wahlmodulen Master in Business Management, davon mindestens Studienrichtungskernmodule nach Absatz 4*	6	6	0	30

* Im Ausnahmefall und nach Genehmigung durch die Wissenschaftliche Leitung darf ein Modul aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS gewählt werden.

(6) Studierende, die mindestens drei Studienrichtungskernmodule einer Studienrichtung gewählt haben und deren Masterarbeit ein studienrichtungsspezifisches Thema behandelt, erwerben einen Masterabschluss in der entsprechenden Studienrichtung. ²Studierende, die jeweils drei Studienrichtungskernmodule aus zwei Studienrichtungen gewählt haben und deren Masterarbeit kein studienrichtungsspezifisches Thema behandelt, haben ein Wahlrecht aus diesen beiden Studienrichtungen. ³Studierende, die weniger als drei Studienrichtungskernmodule in einer Studienrichtung belegen, erwerben den Abschluss MBM General Business Management.

(7) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul „Masterarbeit“ sind erfüllt, wenn beide Forschungsprojektarbeiten, weitere Module im Umfang von mindestens 45 ECTS- Leistungspunkten sowie die gegebenenfalls nach § 3 Absatz 3 oder Absatz 4 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 21b Studiengang Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen

(1) Im Studiengang „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

(2) Der Studiengang „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen“ umfasst 120 ECTS-Leistungspunkte.

(3) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen					
Modul oder Modulbereich		Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
RL / WP I	Einzelabschluss / Wirtschaftsprüfung	1	1	0	6
RL / WP II	Konzernabschluss / Wirtschaftsprüfung II	1	1	0	6
StR I	Ertragssteuern I	1	1	0	5
StR II	Ertragssteuern II	1	1	0	6
StR III	Ertragssteuern III	1	1	0	6
StR IV	Substanz- und Verkehrssteuern I	1	1	0	5
StR V	Substanz- und Verkehrssteuern II	1	1	0	3
StR VI	Formales Steuerrecht	1	1	0	5
StR VII	Bilanzsteuerrecht	1	1	0	6
StR VIII	Seminar	1	1	0	6

BWL / VWL I	Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling, Unternehmensführung, Organisation und Corporate Governance	1	1	0	9
BWL / VWL II	Quantitative Methoden, Investition und Finanzierung	1	1	0	8
BWL / VWL III	VWL und Kapitalmarkttheorie	1	1	0	5
BWL / VWL IV	Unternehmensbewertung	1	2	0	4
WR I	BGB, Arbeitsrecht, Insolvenzrecht, Europarecht und Handelsrecht mit internationalen Bezügen	1	2	0	12
WR II	Gesellschaftsrecht, Kapitalmarktrecht und Corporate Governance	1	1	0	6
WR III	Konzernrecht, Umwandlungsrecht und Internationales Gesellschafts- und Umwandlungsrecht	1	2	0	6
Masterarbeit		1	2	0	16

(4) Die mündlichen Prüfungen in den Modulen Wirtschaftsrecht III und BWL/VWL IV beginnen mit einem Vortrag der zu prüfenden Person, für den ihr 30 Minuten vorher drei Themen aus dem zu prüfenden Fachgebiet zur Wahl gestellt werden. ²Die Dauer des Vortrags soll zehn Minuten nicht überschreiten. ³Das sich anschließende Prüfungsgespräch kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden und Inhalte sämtlicher Module in Wirtschaftsrecht bzw. BWL/VWL umfassen. ⁴Auf jeden Prüfling entfallen im Prüfungsgespräch 30 Minuten Prüfungszeit.

(5) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul „Masterarbeit“ sind in der Regel erfüllt, wenn sämtliche Prüfungsleistungen der ersten zwei Semester bestanden wurden.

§ 21c Studiengang Wirtschaftsinformatik

(1) Im Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

(2) Im Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ werden Module genutzt, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- Fachübergreifende Kompetenzen (Modul „Fachübergreifende Kompetenzen“ oder „Studienbegleitendes Kompetenztraining“)
- Grundlagenmodule Wirtschaftsinformatik
- Kernmodule Wirtschaftsinformatik
- Wahlmodule Wirtschaftsinformatik
- Wahlmodule Betriebswirtschaftslehre
- Wahlmodule Informatik

(3) Der Studienplan gliedert sich nach folgender Tabelle:

Wirtschaftsinformatik				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Kernmodule Wirtschaftsinformatik				
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Forschungsmethoden und Innovation	1	1	0	5
Forschungsprojektarbeit Wirtschaftsinformatik I	1	1	0	5
Forschungsprojektarbeit Wirtschaftsinformatik II	1	1	0	5
Studienarbeit Wirtschaftsinformatik	1	1	0	5
Masterarbeit	1	2	0	20
Wahlmodule				
Insgesamt 2 Module aus der Modulgruppe Wahlmodule Wirtschaftsinformatik	2	2	0	10
Insgesamt 2 Module aus der Modulgruppe Wahlmodule Betriebswirtschaftslehre	2	2	0	10
Insgesamt 2 Module aus der Modulgruppe Wahlmodule Informatik	2	2	0	10
Insgesamt 3* weitere Module aus den Modulgruppen Wahlmodule Wirtschaftsinformatik und/oder Wahlmodule Betriebswirtschaftslehre und/oder Wahlmodule Informatik und/oder Grundlagenmodule Wirtschaftsinformatik**	3	3	0	15

* Im Ausnahmefall und nach Genehmigung durch die Wissenschaftliche Leitung darf ein Modul aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS gewählt werden.

** Nur nach Genehmigung durch die Wissenschaftliche Leitung.

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul „Masterarbeit“ sind erfüllt, wenn beide Forschungsprojektarbeiten, das Modul „Forschungsmethoden und Innovation“ sowie weitere Module im Umfang von mindestens 40 ECTS- Leistungspunkten sowie die gegebenenfalls nach § 3 Absatz 3 oder Absatz 4 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 21d Studiengang Advanced Practice in Healthcare

(1) Der Studiengang Advanced Practice in Healthcare gliedert sich in die Studienrichtungen:

- Management & Leadership
- Health Professional Education
- Advanced Clinical Practice

(2) Im Studiengang Advanced Practice in Healthcare verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss die akademischen Grade

- Master of Arts (M.A.): Studienrichtungen Management & Leadership und Health Professional Education
- Master of Science (M.Sc.): Studienrichtung Advanced Clinical Practice

(3) Im Studiengang Advanced Practice in Healthcare werden Module genutzt, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- Studiengangsmodule Advanced Practice in Healthcare
- General Health Sciences
- Studienrichtungskernmodule Management & Leadership
- Studienrichtungskernmodule Health Professional Education
- Studienrichtungskernmodule Advanced Clinical Practice
- Studienrichtungswahlmodule Management & Leadership
- Studienrichtungswahlmodule Advanced Clinical Practice
- Fachübergreifende Kompetenzen (Modul „Fachübergreifende Kompetenzen“ oder „Studienbegleitendes Kompetenztraining“)
- Wissenschaftliche Arbeiten: Forschungsprojektarbeit I und II, Masterarbeit

(4) Der Studienplan gliedert sich in Studiengangsmodule, Studienrichtungskern- und Studienrichtungswahlmodule nach den folgenden Tabellen:

Advanced Practice in Healthcare – Studienrichtung Management & Leadership				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Studiengangsmodule				
5 Module aus der Modulgruppe „General Health Sciences“	5	5	0	25
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Forschungsprojektarbeit I	1	1	0	5
Forschungsprojektarbeit II	1	1	0	5
Masterarbeit	1	2	0	20

Studienrichtungskernmodule				
4 Module aus der Modulgruppe „Studienrichtungskernmodule Management & Leadership“	4	4	0	20
Studienrichtungswahlmodule				
2 Module aus den Modulgruppen „Studienrichtungswahlmodule Management & Leadership“ und/oder „Studienrichtungskernmodule Health Professional Education“ und/oder „Studienrichtungswahlmodule Advanced Clinical Practice“	2	2	0	10

Advanced Practice in Healthcare – Studienrichtung Health Professional Education				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Studiengangsmodule				
5 Module aus der Modulgruppe „General Health Science	5	5	0	25
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Forschungsprojektarbeit I	1	1	0	5
Forschungsprojektarbeit II	1	1	0	5
Masterarbeit	1	2	0	20
Studienrichtungskernmodule*				
6 Module aus der Modulgruppe „Studienrichtungskernmodule Health Professional Education“*	6	5	1	30

* Die Wissenschaftliche Leitung prüft im Beratungsgespräch vor Studienbeginn Vorkenntnisse aus Vorstudien. ²Insbesondere für pflegeberuflich Qualifizierte muss die Erfüllung der Mindestanforderungen geregelt im Pflegeberufereformgesetz vom 24. Juli 2017 überprüft werden. ³Danach ist für die Übernahme einer Lehrtätigkeit ein pflege-pädagogisches Hochschulstudium auf Masterniveau oder vergleichbarem Niveau erforderlich. ⁴Liegen entsprechend pflegepädagogische Vorkenntnisse vor, können bis zu drei Studienrichtungskernmodule durch drei Studienrichtungswahlmodule aus den beiden Studienrichtungen Management & Leadership und/oder Advanced Clinical Practice belegt werden.

Advanced Practice in Healthcare – Studienrichtung Advanced Clinical Practice				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Studiengangsmodule				
5 Module aus der Modulgruppe „General Health Science	5	5	0	25
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Forschungsprojektarbeit I	1	1	0	5
Forschungsprojektarbeit II	1	1	0	5
Masterarbeit	1	1	0	20
Studienrichtungskernmodule				
3 Module aus der Modulgruppe „Studienrichtungskernmodule Advanced Clinical Practice“	3	3	0	15

Studienrichtungswahlmodule				
3 Module aus den Modulgruppen „Studienrichtungswahlmodule Management & Leadership“ und/oder „Studienrichtungskernmodule Health Professional Education“ und/oder „Studienrichtungswahlmodule Advanced Clinical Practice“	3	3	0	15

(5) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind gegeben, wenn beide Forschungsprojekte sowie weitere Module im Umfang von mindestens 45 ECTS-Leistungspunkten sowie die gegebenenfalls nach § 3 Absatz 3 oder Absatz 4 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 22 Studienbereich Sozialwesen

(1) Im Studienbereich Sozialwesen belegen Studierende, die unter § 3 Absatz 4 fallen, in allen Studiengängen Module aus der Modulgruppe „Grundlagenmodule Sozialwesen“.

(2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit im Studienbereich Sozialwesen beträgt vier Monate.

(3) Die Hochschule verleiht nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

§ 22a Studiengang Governance Sozialer Arbeit

(1) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Governance Sozialer Arbeit (SMGSA)				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Kernmodule				
SMGSA_03: Governance sozial-(wirtschaftlich)er Organisationen	1	1	0	5
Sechs weitere Module aus der Modulgruppe „Kernmodule Governance Sozialer Arbeit“	6	6	0	30
SMGSA_14: Masterarbeit	1	2	0	25
Weitere Module (Pflichtmodule)				
SMGSA_01: Theorien Sozialer Arbeit, Gesellschaftlicher Wandel, Governance	1	1	0	5
SMGSA_02: Empirische Sozialforschung I	1	1	0	5
SMGSA_03: Empirische Sozialforschung II	1	0	1	5
SMGSA_04: Rechtliche Rahmenbedingungen sozial(wirtschaftlich)er Organisationen	1	1	0	5
SMGSA_12: Berufliche Selbstreflexion und Kompetenzentwicklung	1	0	1	5

Wahlpflichtfächer				
Ein Modul aus der Modulgruppe „Wahlpflichtfächer“	1	1	0	5

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul „Masterarbeit“ sind gegeben, wenn mindestens sechs der Module – ausgenommen aus der Modulgruppe „Wahlpflichtfächer“ – erfolgreich abgeschlossen wurden – darunter die Module SMGSA_02, SMGSA_03 und SMGSA_05 – sowie die gegebenenfalls nach § 3 Absatz 3 oder Absatz 4 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 22b Studiengang Sozialplanung

(1) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Sozialplanung (SMSP)				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Kernmodule				
Sieben Module aus der Modulgruppe „Kernmodule Sozialplanung“	7	6	1	35
SMSP_14: Masterarbeit	1	2	0	25
Weitere Module (Pflichtmodule)				
SMSP_01: Wohlfahrtsstaat und Sozialer Wandel <i>oder*</i> SMGSA_01: Theorien Sozialer Arbeit, Gesellschaftlicher Wandel, Governance	1	1	0	5
SMSP_02: Empirische Sozialforschung I <i>oder*</i> SMGSA_02: Empirische Sozialforschung I	1	1	0	5
SMSP_03: Empirische Sozialforschung II <i>oder*</i> SMGSA_03: Empirische Sozialforschung II	1	0	1	5
SMSP_04: Rechtliche Rahmenbedingungen in der Sozialplanung	1	1	0	5
SMSP_12: Berufliche Selbstreflexion und Kompetenzentwicklung <i>oder*</i> SMGSA_12: Berufliche Selbstreflexion und Kompetenzentwicklung	1	0	1	5
Wahlpflichtfächer				
Ein Modul aus der Modulgruppe „Wahlpflichtfächer“	1	1	0	5

* nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul „Masterarbeit“ sind gegeben, wenn mindestens sechs Module – ausgenommen aus der Modulgruppe „Wahlpflichtfächer“ – erfolgreich abgeschlossen wurden – darunter die Module SMSP_02 und SMSP_03. – sowie die gegebenenfalls nach § 3 Absatz 3 oder Absatz 4 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 22c Studiengang Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft

(1) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft (SMSAM)				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Kernmodule				
SMSAM_06: Migration und Migrationstheorien und SMSAM_07: Vielfalt und Differenz in der Migrationsgesellschaft und „interkulturelle Kompetenz“ im Diskurs	2	1	1	10
Fünf weitere Module aus der Modulgruppe „Kernmodule Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft“	5	5	0	25
SMSAM_14: Masterarbeit	1	2	0	25
Weitere Module (Pflichtmodule)				
SMSAM_01: Gesellschaftlicher Wandel oder* SMGSA_01: Theorien Sozialer Arbeit, Gesellschaftlicher Wandel, Governance	1	1	0	5
SMSAM_02: Empirische Sozialforschung I oder* SMGSA_02: Empirische Sozialforschung I	1	1	0	5
SMSAM_03: Empirische Sozialforschung II oder* SMGSA_03: Empirische Sozialforschung II	1	0	1	5
SMSP_04: Rechtliche Grundlagen	1	1	0	5
SMSAM_12: Berufliche Selbstreflexion und Kompetenzentwicklung oder* SMGSA_12: Berufliche Selbstreflexion und Kompetenzentwicklung	1	0	1	5
Wahlpflichtfächer				
Ein Modul aus der Modulgruppe „Wahlpflichtfächer“	1	1	0	5

* nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul „Masterarbeit“ sind gegeben, wenn mindestens sechs Module – ausgenommen aus der Modulgruppe „Wahlpflichtfächer“ – erfolgreich abgeschlossen wurden – darunter die Module SMSAM_02, SMSAM_03, SMSAM_06 und SMSAM_07 – sowie die gegebenenfalls nach § 3 Absatz 3 oder Absatz 4 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 23 Studienbereich Technik

(1) Im Studienbereich Technik werden in allen Studiengängen folgende Module absolviert:

Modulgruppe	Module
X.1 Fachübergreifende Kompetenzen	„Fachübergreifende Kompetenzen“ oder „Studienbegleitendes Kompetenztraining“
X.2 Kernmodule Technik	Studienarbeit Masterarbeit

(2) Für alle Module im Studienbereich Technik mit Ausnahme von Projektarbeit, Studienarbeit und Masterarbeit werden jeweils 5 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit im Studienbereich Technik beträgt sechs Monate.

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul „Masterarbeit“ sind erfüllt, wenn Module im Umfang von mindestens 35 ECTS-Leistungspunkten, die Studienarbeit sowie die gegebenenfalls nach § 3 Absatz 3 oder Absatz 4 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 23a Studiengang Maschinenbau

(1) Im Studiengang „Maschinenbau“ können folgende Studienrichtungen belegt werden:

- Konstruktion und Entwicklung
- Produktionstechnik und Produktionsmanagement
- Fahrzeugtechnik

²Zudem ist es möglich, das Studium ohne Studienrichtung durchzuführen.

(2) Im Studiengang „Maschinenbau“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Engineering“ (M.Eng.).

(3) Zusätzlich zu § 23 Absatz 1 werden Module absolviert, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- I.1 Studiengangsmodule Maschinenbau
- I.2 Studienrichtungsmodule Konstruktion und Entwicklung

- I.3 Studienrichtungsmodule Produktionstechnik und Produktionsmanagement
- I.4 Studienrichtungsmodule Fahrzeugtechnik
- I.5 Wahlmodule Ingenieurwissenschaften
- I.10 Wahlmodule Management für Ingenieure
- I.20 Grundlagenmodule Maschinenbau

(4) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Modul oder Modulgruppe	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Kernmodule Technik				
Studienarbeit	1	1	0	10
Masterarbeit	1	2	0	25
Studiengangsmodule Maschinenbau				
Höhere Mathematik in der Anwendung	1	1	0	5
Product Lifecycle Management	1	1	0	5
„Höhere Festigkeitslehre und Werkstoffmechanik“ <i>oder</i> „Schwingungslehre und Vibrationserprobung“	1	1	0	5
„Angewandte Thermodynamik“ <i>oder</i> „Mechatronische Systeme in der Anwendung“	1	1	0	5
Studienrichtungsmodule				
3 Module abhängig von der Studienrichtung: <ul style="list-style-type: none"> • Für „Konstruktion und Entwicklung“ aus der Modulgruppe I.2 • Für „Produktionstechnik und Produktionsmanagement“ aus der Modulgruppe I.3 • Für „Fahrzeugtechnik“ aus der Modulgruppe I.4 Ohne Studienrichtung aus den Modulgruppen: I.1, I.2, I.3, I.4, I.5.	3	3	0	15
Weitere Module				
Insgesamt 3 Module aus den Modulbereichen der Studiengänge Maschinenbau*, Elektrotechnik*, Wirtschaftsingenieurwesen*, Informatik* und/oder Integrated Engineering*	3	3	0	15
1 Modul aus X.1 „Fachübergreifende Kompetenzen“	1	0	1	5

* Nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung. ²Die Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung ist für Module der Modulgruppen I.1 bis I.10 nicht erforderlich.

§ 23b Studiengang Elektrotechnik

(1) Der Studiengang „Elektrotechnik“ gliedert sich in die Studienrichtungen:

- Elektromechanische Systeme
- Intelligente Vernetzte Systeme
- Energieversorgungssysteme

(2) Im Studiengang „Elektrotechnik“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Engineering“ (M.Eng.).

(3) Zusätzlich zu § 23 Absatz 1 werden Module absolviert, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- II.1 Studiengangsmodule Elektrotechnik
- II.2 Studienrichtungsmodul Elektromechanische Systeme
- II.3 Studienrichtungsmodul Intelligente Vernetzte Systeme
- II.4 Studienrichtungsmodul Energieversorgungssysteme
- II.10 Wahlmodule Elektrotechnik
- II.20 Grundlagenmodule Elektrotechnik

(4) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Modul oder Modulgruppe	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Kernmodule Technik				
Studienarbeit	1	1	0	10
Masterarbeit	1	2	0	25
Studiengangsmodule Elektrotechnik				
Mathematische Methoden der Elektrotechnik	1	1	0	5
Product Lifecycle Management in der Elektroindustrie	1	1	0	5
Elektromagnetische Verträglichkeit	1	1	0	5
Angewandte Feld- und Potentialtheorie	1	1	0	5
Studienrichtungsmodul				
3 Module abhängig von der Studienrichtung: <ul style="list-style-type: none"> • Für „Elektromechanische Systeme“ aus der Modulgruppe II.2* • Für „Intelligente Vernetzte Systeme“ aus der Modulgruppe II.3 • Für „Energieversorgungssysteme“ aus der Modulgruppe II.4 	3	3	0	15
Weitere Module				
Insgesamt 2 Module aus einer der Modulgruppen	2	2	0	10

II.3 Intelligente Vernetzte Systeme <i>und/oder</i> II.4 Energieversorgungssysteme <i>und/oder</i> II.10 Wahlmodule Elektrotechnik				
1 Modul aus den Modulbereichen der Studiengänge Maschinenbau**, Elektrotechnik**Wirtschaftsingenieurwesen**, Informatik** oder Integrated Engineering**	1	1	0	5
1 Modul aus X.1 „Fachübergreifende Kompetenzen“	1	0	1	5

* Für Studierende, die über einen Hochschulabschluss im Studiengang Elektrotechnik oder einem fachlich vergleichbaren Studiengang verfügen, sind die Module „Grundlagen des Maschinenbaus“, „Hydraulik und Pneumatik“ und „Elektrische Antriebe und Aktorik“ obligatorisch. ²Für Studierende, die über einen Hochschulabschluss im Studiengang Mechatronik oder einem fachlich vergleichbaren Studiengang verfügen, sind die Module „Elektrotechnik Grundlagen und Mathematik“, „Elektronik und Messtechnik“ und „Elektrische Antriebe und Aktorik“ obligatorisch.

** Nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung. ²Die Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung ist für Module der Modulgruppen II.1 bis II.10 nicht erforderlich.

§ 23c Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

(1) Im Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

(2) Zusätzlich zu § 23 Absatz 1 werden Module absolviert, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- III.1 Kernmodule Wirtschaftswissenschaften
- III.2 Wahlmodule Wirtschaftswissenschaften
- III.3 Wahlmodule Ingenieurwissenschaften
- III.4 Wahlmodule Integrationsmodule
- III.20 Grundlagenmodule Wirtschaftsingenieurwesen

(3) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Modul oder Modulgruppe	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Kernmodule Technik				
Studienarbeit	1	1	0	10
Masterarbeit	1	2	0	25
Weitere Module				
1 Modul aus III.1 „Kernmodule Wirtschaftswissenschaften“	1	1	0	5
1 Modul aus III.1 „Kernmodule Wirtschaftswissenschaften“ <i>oder</i> III.2 „Wahlmodule Wirtschaftswissenschaften“	1	1	0	5
Insgesamt 2 Module aus III.3 „Wahlmodule Ingenieurwissenschaften“	2	2	0	10

2 Module aus III.4 „Wahlmodule Integrationsmodule“	2	2	0	10
Insgesamt 4 Module aus den Modulbereichen der Studiengänge Maschinenbau* <i>und/oder</i> Elektrotechnik* <i>und/oder</i> Wirtschaftsingenieurwesen* <i>und/oder</i> Informatik* <i>und/oder</i> Integrated Engineering* <i>und/oder</i> Master in Business Management* <i>und/oder</i> Wirtschaftsinformatik*	4	4	0	20
1 Modul aus X.1 „Fachübergreifende Kompetenzen“	1	0	1	5

* Nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung. ²Die Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung ist für Module der Modulgruppen III.1 bis III.4 nicht erforderlich.

§ 23d Studiengang Informatik

(1) Im Studiengang „Informatik“ können die folgenden Studienrichtungen belegt werden:

- Knowledge & Information Management
- IT Service Management
- Computing & Communications.

²Zudem ist es möglich, das Studium ohne Studienrichtung durchzuführen.

(2) Im Studiengang „Informatik“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

(3) Zusätzlich zu § 23 Absatz 1 werden Module absolviert, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- IV.1 Studiengangsmodule Informatik
- IV.2 Studienrichtungsmodule Knowledge & Information Management
- IV.3 Studienrichtungsmodule IT Service Management
- IV.4 Studienrichtungsmodule Computing & Communications
- IV.5 Wahlmodule Informatik
- IV.6 Wahlmodule Informatik Nebenfach
- IV.20 Grundlagenmodule Informatik

(4) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Kernmodule Technik				
Studienarbeit	1	1	0	10
Masterarbeit	1	2	0	25
Studiengangsmodule Informatik				
Forschungsmethoden und Innovation	1	1	0	5

Angewandte Mathematik	1	1	0	5
Systementwicklung und Architektur	1	1	0	5
Studienrichtungsmodul				
3 Module abhängig von der Studienrichtung: <ul style="list-style-type: none"> • Für „Knowledge & Information Management“ aus der Modulgruppe IV.2 • Für „IT Service Management“ aus der Modulgruppe IV.3 • Für „Computing & Communications“ aus der Modulgruppe IV.4 • Ohne Studienrichtung aus den Modulgruppen: IV.2, IV.3, IV.4, IV.5 	3	3	0	15
Weitere Module				
Insgesamt 2 Module aus den Modulgruppen IV.2 „Knowledge & Information Management“ und/oder IV.3 „IT Service Management“ und/oder IV.4 „Computing & Communications“ und/oder IV.5 „Wahlmodule Informatik“	2	2	0	10
1 Modul aus IV.6 „Wahlmodule Informatik Nebenfach“	1	1	0	5
1 Modul aus den Modulbereichen der Studiengänge Maschinenbau*, Elektrotechnik*, Wirtschaftsingenieurwesen*, Informatik*, Integrated Engineering*, Master in Business Management* oder Wirtschaftsinformatik*	1	1	0	5
1 Modul aus X.1 „Fachübergreifende Kompetenzen“	1	0	1	5

* Nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung. ²Die Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung ist für Module der Modulgruppen IV.1 bis IV.6 nicht erforderlich.

§ 23e Studiengang Integrated Engineering

(1) Im Studiengang „Integrated Engineering“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Engineering“ (M.Eng.).

(2) Zusätzlich zu § 23 Absatz 1 werden Module absolviert, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- V.1 Studiengangsmodule Integrated Engineering
- V.2 IE-Wahlmodule Elektrotechnik
- V.3 IE-Wahlmodule Informatik
- V.4 IE-Wahlmodule Maschinenbau
- V.5 IE-Wahlmodule Wirtschaftsingenieurwesen
- V.6 Weitere Wahlmodule Integrated Engineering

(3) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Modul oder Modulgruppe	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Kernmodule Technik				
Studienarbeit	1	1	0	10
Masterarbeit	1	2	0	25
Studiengangsmodule Integrated Engineering				
2 Module aus V.1 Studiengangsmodule Integrated Engineering	2	2	0	10
Weitere Module*				
2 Module aus einer der Modulgruppen V.2, V.3, V.4, V.5.	2	2	0	10
2 Module aus einer zweiten der Modulgruppen V.2, V.3, V.4, V.5.	2	2	0	10
1 Modul aus einer dritten der Modulgruppen V.2, V.3, V.4, V.5.	1	1	0	5
Insgesamt 3 Module aus dem gesamten Modulbereich der Studiengänge Integrated Engineering*, Maschinenbau*, Elektrotechnik*, Wirtschaftsingenieurwesen* und/oder Informatik*	3	3	0	15
1 Modul aus X.1 „Fachübergreifende Kompetenzen“	1	0	1	5

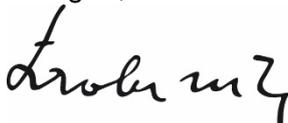
* Die Wahl der Weiteren Module bedarf der Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung

Teil D Schlussbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten; Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2018 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf die Studierenden, die zum 1. Oktober 2018 oder danach ihr Studium aufnehmen.

Stuttgart, den 25. Juli 2018



Prof. Arnold van Zyl
Präsident

Anhang 1 (zu § 5): Prüfungsformen

1. Forschungsprojektarbeit

Eine Forschungsprojektarbeit dient dazu, die in den Vorlesungen gelegten wissenschaftlichen Erkenntnisse in die betriebliche Praxis zu transferieren und deren Anwendung zu dokumentieren. ²Die Erkenntnisse sollen forschend auf eine betriebliche Fragestellung angewandt werden. ³Die Forschungsprojektarbeiten dienen ferner der Vernetzung und Integration der Lerninhalte verschiedener Module. ⁴Die Forschungsprojektarbeit besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einer Präsentation.

2. Klausur

In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der vorgegebenen Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. ²Klausuren sollen aus Wissens-, Methoden- und Verständnisfragen bestehen und den Studierenden Gelegenheit zur kritischen Reflexion geben.

Die Dauer einer Klausur ist in den Modulbeschreibungen festgelegt und ist abhängig von der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte des entsprechenden Moduls; sie beträgt in der Regel in Modulen mit

5 bzw. 6 ECTS-Leistungspunkten 120 Minuten,
7 bzw. 8 ECTS-Leistungspunkten 150 Minuten,
9 bzw. 10 ECTS-Leistungspunkten 180 Minuten.

3. Konstruktionsentwurf

Ein Konstruktionsentwurf umfasst die Bearbeitung einer ingenieursorientierten Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver planerischer und / oder produktionsorientierter Sicht.

4. Laborarbeit

Die Laborarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem eigenständig oder in der Gruppe durchgeführten Laborversuch.

5. Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung dauert in der Regel ca. 30 Minuten je Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat. ²Sie kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

6. Programmentwurf

Ein Programmentwurf umfasst die Bearbeitung einer Aufgabenstellung mit der Auswahl geeigneter Methoden, der Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer Programmiersprache, das Testen und Überprüfen der Ergebnisse auf Richtigkeit und die Programmdokumentation.

7. Projekt- bzw. Forschungsskizze

Eine Projekt- bzw. Forschungsskizze soll die konkrete Lösung einer Aufgabe für die Studierende oder den Studierenden sein, eine eingehende und selbstständige Bearbeitung erkennen lassen und die wissenschaftlichen und / oder fachpraktischen Probleme unter Berücksichtigung theoretischer Erkenntnisse aufzeigen.

8. Referat

Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag von selbstständig erarbeiteten Inhalten mit anschließender Diskussion der Inhalte, die in die Bewertung mit einfließt.

9. Testat

Ein Testat ist die Bestätigung der Belegung eines Moduls und erfordert die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen. ²Das Testat ist unbenotet.

10. Seminararbeit, Transferbericht

Eine Seminararbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitung im Umfang von in der Regel von 10 bis 15 Seiten. ²Wird zusätzlich ein Vortrag verlangt, soll dieser eine Dauer von ca. 10-15 Minuten umfassen. ³ Ein Transferbericht ist eine Seminararbeit, in der die Lehrinhalte auf das eigene Unternehmen und die Arbeitssituation reflektiert werden. ⁴Im Modul „Fachübergreifende Kompetenzen“ hat der Transferbericht einen abweichenden Umfang von 5 – 10 Seiten und kann erst nach Teilnahme an allen drei Seminaren aus „Fachübergreifenden Kompetenzen“ begonnen werden.

11. Studienarbeit, Projektarbeit

Die Studienarbeit bzw. die Projektarbeit ist eine konkrete Lösung einer Aufgabenstellung aus dem jeweiligen Studiengang. ²Das Ergebnis lässt eine eingehende, umfassende und selbstständige Bearbeitung erkennen und zeigt die fachpraktischen Probleme unter Berücksichtigung theoretischer Erkenntnisse auf. ³Der Umfang der Studienarbeit / Projektarbeit beträgt in der Fakultät Technik 40 – 60 Seiten, in den Fakultäten Wirtschaft und Sozialwesen 20 – 30 Seiten.

12. Kombinierte Prüfung

Eine Kombinierte Prüfung setzt sich aus mindestens zwei Prüfungsteilen der Prüfungsformen Mündliche Prüfung, Konstruktionsentwurf, Programmentwurf, Projekt- bzw. Forschungsskizze, Referat, Seminararbeit, Transferbericht, Laborarbeit und Klausur zusammen. ²Jeder Prüfungsteil hat dabei ein Mindestgewicht von 20 Prozent der Prüfungsleistung. ³Bei einer Kombinierten Prüfung erfolgt die Verrechnung der Prüfungsteile über Punkte, nicht über Noten. ⁴Bei der Gestaltung dieser Prüfungen ist darauf zu achten, dass durch die Kombination der Prüfungsformen das Kompetenzprofil des jeweiligen Moduls ganz oder teilweise abgedeckt wird. ⁵Die Prüfungsanforderungen müssen im Umfang und Anspruch insgesamt einer regulären Modulprüfung entsprechen; die Teile der Kombinierten Prüfung sind in Dauer bzw. im Umfang entsprechend zu reduzieren. ⁶Den Studierenden muss zum Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden, mit welcher Gewichtung die in der Modulbeschreibung definierten Prüfungsformen realisiert werden, sofern von der Modulbeschreibung abgewichen wird. ⁷Prüfungsformen und Gewichtung sind aktenkundig zu machen.

13. Portfolio

Ein Portfolio umfasst Dokumente zu Themen eines Studienmoduls sowie eine Einleitung und Reflexion.

14. Masterarbeit

Die Regelungen zur Masterarbeit finden sich in § 16 sowie in Teil C dieser Satzung.